

**Praktikumsordnung gemäß der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der  
Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts (Stand August 2013)**

**für den Studiengang**

**Informationswissenschaft und Sprachtechnologie**

*Inhaltsverzeichnis*

*§ 1 Ziele und Inhalte des Praktikums*

*§ 2 Rechtsstellung*

*§ 3 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums*

*§ 4 Zulassung zum Praktikums*

*§ 5 Praktikumsstelle*

*§ 6 Vereinbarung mit der Praktikumsstelle*

*§ 7 Durchführung*

*§ 8 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter*

*§ 9 Anerkennung des Praktikums*

**§ 1 Ziele und Inhalte des Praktikums**

Das Praktikum soll die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in einer Einrichtung der Informationspraxis oder der Sprachtechnologie, im folgenden Praktikumsstelle genannt, exemplarisch an die beruflichen Tätigkeiten des Informationswissenschaftlers bzw. des Sprachtechnologen heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die aus dem Praktikum gewonnenen Erfahrungen im weiteren Verlauf des Studiums zu reflektieren und auszuwerten. Das Praktikum dient gleichzeitig dazu, die Berufswirklichkeit im In- oder Ausland intensiv kennen zu lernen sowie die Motivation für die weiteren Studienabschnitte zu fördern.

**§ 2 Rechtsstellung**

Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglied der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

In dieser Zeit unterliegen sie jedoch den Weisungen und Vorschriften der Praktikumsstelle.

### **§ 3 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

Das Praktikum wird in der Regel während des Studiums abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel 8 Wochen. Über abweichende Regelungen in Härtefällen entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte.

### **§ 4 Zulassung zum Praktikum**

(1) Vor dem Antreten eines Praktikums ist bei der/dem Praktikumsbeauftragten eine Zulassung einzuholen. Damit soll die Einschlägigkeit des Praktikums und der Praktikumsstelle sichergestellt werden. Diese Zulassung zum Praktikum ist Voraussetzung für die spätere Anerkennung des Praktikums als Pflichtpraktikum.

(2) Für die Entscheidung zur Zulassung zum Praktikum benötigt die/der Praktikumsbeauftragte Informationen zur Vereinbarung mit der Praktikumsstelle (siehe Punkte in § 6).

(3) Der/dem Studierenden wird eine Betreuerin/ein Betreuer (aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden) zugeordnet. Die/der Studierende darf eine Betreuerin/einen Betreuer vorschlagen.

(3) Die Zulassung wird schriftlich fixiert.

### **§ 5 Praktikumsstelle**

(1) Das Praktikum wird in einer Einrichtung der Informationspraxis oder der Sprachtechnologie durchgeführt.

(2) Die Studierenden sollen selbständig nach einer Praktikumsstelle suchen und sich – nach der Zulassung (§ 4) – auch selbständig dort bewerben. Das Institut für Sprache und Information führt ein Verzeichnis über geeignete Praktikumsstellen. Finden die Studierenden nach mehrmaligen Absagen keine Praktikumsstelle, so wird die oder der zuständige Praktikumsbeauftragte vermittelnd tätig (§ 8).

### **§ 6 Vereinbarung mit der Praktikumsstelle**

(1) Alle weiteren Vereinbarungen über das Praktikum klären die Praktikumsstelle und die/der Studierende. Die/der Praktikumsbeauftragte kann hierbei Hilfestellung geben. Die Vereinbarung mit der Praktikumsstelle sollte folgende Punkte enthalten:

- die Art und Dauer der Tätigkeit,
- die Pflichten der Studierenden gegenüber der Praktikumsstelle,
- die Pflichten der Praktikumsstelle gegenüber den Studierenden,
- den Versicherungsschutz der Studierenden,

- die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung,
- die Vergütung,
- Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners durch die Praktikumsstelle.

## **§ 7 Durchführung**

(1) Während des Praktikums wird jede und jeder Studierende von einer Professorin oder einem Professor oder anderen hauptamtlich Lehrenden des Instituts betreut.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer steht der oder dem Studierenden wie der Praktikumsstelle in allen die fachliche Durchführung des Praktikums betreffenden Fragen zur Verfügung.

(3) Die Praktikumsstelle benennt ihrerseits eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, die oder der die Durchführung des Praktikums vor Ort verantwortlich begleitet.

## **§ 8 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter**

(1) Der Institutsvorstand benennt eine oder einen dem Institut angehörige hauptamtlich Lehrende/n für die allgemeine Organisation des Praktikums (Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter).

(2) Zu den Aufgaben der oder des Praktikumsbeauftragten gehört:

- ggf. Hilfestellung bei der Bewerbung um eine Praktikumsstelle,
- ggf. Hilfestellung bei der Vermittlung einer Praktikumsstelle,
- Kontaktpflege mit den Praktikumsstellen,
- Zulassung der Studierenden zur Praktikumsstelle,
- Anerkennung der Teilnahme am Praktikum (§9).

## **§ 9 Anerkennung des Praktikums**

(1) Der oder die Praktikumsbeauftragte erkennt die Teilnahme am Praktikum auf der Grundlage der Zulassung, einer Bescheinigung der Praktikumsstelle sowie einem ca. 5-seitigen Bericht an. Der Bericht muss in elektronischer und gedruckter Form eingereicht werden. Des Weiteren wird noch eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung benötigt.

(2) Die Bescheinigung der Praktikumsstelle gibt Auskunft über die Dauer sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme am Praktikum. Des Weiteren beschreibt sie die Aufgaben der Studierenden im Unternehmen/in der Organisation.

(3) Wird das Praktikum nicht anerkannt, so ist es zu wiederholen. Kann die oder der Studierende aus nachweislich unverschuldeten Gründen nur einen Teil des Praktikums wie vorgesehen absolvieren, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte, ob eine Ergänzung des fehlenden Teils für eine Anerkennung des Praktikums ausreicht.

(4) Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet darüber, ob Praktika, die vor dem Studium absolviert wurden oder andere berufsorientierende bzw. berufliche Aktivitäten für das erforderliche Pflichtpraktikum anerkannt werden können. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss für gestufte Studiengänge.

Düsseldorf, 22. August 2013